Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
NRW e-Tarif			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**TOP**
NVN	**NVN/IX/2020/0818**	**04.12.2020**	

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Verbandsversammlung des NVN	Kenntnisnahme	15.12.2020	☐

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des NVN nimmt folgende Beschlüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR zur Kenntnis:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die folgenden tariflichen Eckpunkte für die weitere Gestaltung des NRW-eTarifs im Bereich des VRR:

a) Bepreisung auf Basis der Luftlinie zwischen der Start- und Zielhaltestelle.
b) Preisliche Struktur des eTarifs besteht aus einem Grundpreis pro Fahrt und einen Arbeitspreis pro Luftlinien-km.
c) Zum Start des NRW-eTarifs und unter Vorbehalt einer zukünftigen Preisfortschreibungssystematik, die mit den Verbünden und Tarifverantwortlichen in NRW zu erarbeiten ist, werden folgende Bandbreiten für die Entwicklung des VRR eTarifs berücksichtigt:
    - Grundpreis: 1,30 € – 1,60 €
    - Arbeitspreis: 0,15 € – 0,30 €

d) Sicherstellung der Preisgleichheit von Hin- und Rückfahrt bei verbundraumübergreifenden Fahrten durch einen NRW-einheitlichen Grundpreis. Der NRW-Grundpreis muss dabei oberhalb des Preisniveaus des Verbund-Grundpreises liegen.

e) Nichtanwendung der heutigen Tarif-Kragenregelung zwischen den Verbünden im Rahmen des NRW-eTarifs, wenn Mindererlöse durch Dritte beihilferechtskonform ausgeglichen werden.

f) Möglichkeiten für die Personen-/Kindermitnahme, Fahrradmitnahme sowie die 1. Klasse-Nutzung werden im eTarif-Konzept berücksichtigt.

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Verbünde und Tarifgemeinschaften in NRW haben zusammen mit dem Kompetenzcenter Marketing (KCM) ein gemeinsames Zielbild für einen eTarif im Rahmen von CiBo-NRW erarbeitet. Ziel ist es, in Struktur und Höhe möglichst einheitliche Parameter für das NRW-weite System zu erzielen und dabei die Autonomität der Verbundtarife zu gewährleisten. Das Grobkonzept wurde bis zum 31.07.2020 finalisiert und durch das KCM an das Verkehrsministerium NRW gesandt. Des Weiteren hat am 14.08.2020 ein Sonder-LAK (NRW-Gremium) zum Thema eTarif-NRW stattgefunden. In diesem Termin wurde unter anderem das Grobkonzept durch das KCM vorgestellt. Anschließend erfolgt nun in enger Zusammenarbeit mit den VRR-Verkehrsunternehmen sowie VRR-Gremien die Konkretisierung des NRW-Zielbildes auf Verbundebene.

Beim Grobkonzept NRW-eTarif soll das bereits im VRR erprobte Prinzip aus Grundpreis pro Fahrt und Arbeitspreis pro Kilometer in ganz NRW angewandt werden. Zur weiteren Vereinfachung wird, wie auch schon bei nextTicket 2.0, in ganz NRW die Luftlinie zwischen der Start- und der Zielhaltestelle für die Ermittlung der Kilometer angestrebt.

Spürbare Preissprünge für die Kunden werden durch die Definition von Bandbreiten bei den tariflichen Parametern verhindert, ermöglichen aber zugleich eine Flexibilität für regionale Anpassungen bei den Verbünden und Tarifgemeinschaften in NRW. Folgende Bandbreiten sollen für die regionalen eTarife berücksichtigt werden. Ein Vorschlag für die Preisfortschreibungssystematik der Bandpreiten in Anlehnung an die zukünftige Tarifentwicklung wird auf NRW-Ebene erarbeitet und den VRR-Gremien zum Beschluss vorgelegt.

- Grundpreis: 1,30 € – 1,60 €
- Arbeitspreis: 0,15 € – 0,30 €

Des Weiteren sollen Hin- und Rückfahrten für die Kunden preislich identisch sein, sowohl verbundintern wie auch verbundübergreifend. Um dies für sicherzustellen, wird bei verbundübergreifenden Fahrten ein NRW-Grundpreis berechnet. Dieser muss preislich über dem Niveau der Verbundgrundpreise liegen, um eine einheitliche Tariflogik zu gewährleisten und eine Tarifunterlaufung zu verhindern. Die Tarifkragen helfen im konventionellen Sortiment mögliche Preishärten abzuschwächen. Bei einen relationsbezogenen eTarif auf Luftlinienbasis gibt es diese Preishärten nicht – dies ist einer der vielen Vorteile eines eTarifs. Laut dem Grobkonzept sollen die Kragenbereiche des konventionellen Tarifs nicht in den eTarif überführt werden. Mögliche Mindererlöse durch eine Tarifabsenkung im Kragenbereich müssen durch zusätzliche Finanzierungsquellen kompensiert werden.

Die VRR AöR befindet sich zusammen mit den anderen Tarifverantwortlichen in NRW sowie mit dem KCM in Gesprächen mit dem Verkehrsministerium des Landes NRW. Eine mögliche Unterstützung für die verschiedenen Bereich der verbundübergreifenden ÖPNV-Nutzung steht hierbei im Fokus.

Im aktuellen VRR-eTarif nextTicket 2.0 sind bereits verschiedene Mitnahmeoptionen sowie die 1. Klasse-Nutzung integriert und können daher kundenfreundlich über die nextTicket-App hinzugebucht werden (M/IX/2019/0607). Um eine NRW-weit durchgängige Tarifierung zu ermöglichen ist die Personen-/Kindermitnahme, Fahrradmitnahme und 1. Klasse-Nutzung ebenfalls beim NRW-eTarif zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden aktuell verschiedene ergänzende Möglichkeiten der Nutzungsbeanreizung sowie der Preissicherheit für den NRW-eTarif erarbeitet.

Neben den tariflichen Fragen sind auf Landesebene weitere Handlungsfelder zu konkretisieren und zu regeln. Hierzu gehören unter anderem die rechtliche Gestattung des gegenseitigen Verkaufs sowie die Einnahmeaufteilung. Um diese Themen sowie weitere zu erarbeiten wurden auf NRW-Ebene Arbeitsgruppen zu den Themen Tarif, Vertrieb, Marktforschung, Kommunikation und Recht gebildet werden. An den Arbeitsgruppen nehmen die Verbünde, SPNV-Aufgabenträger sowie ausgewählte Verkehrsunternehmen teil.